# Vereinssatzung des SV Schonstett e.V.

SV Schonstett e.V. - Weiher 5 - 83137 Schonstett

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "Sportverein Schonstett e. V.".

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 83137 Schonstett und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim unter Nummer VR 40430 eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2.5 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.6 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

## § 3 Vereinstätigkeit

3.1 Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
c) Fachgemäße Ausbildung von Übungsleitern und deren Einsatz.

3.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3.3 Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

## § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

4.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

4.2 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

4.3 Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die im Bedarfsfall vom Vereinsausschuss zu erlassen und zu ändern ist.

## § 5 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

5.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der bzw. des gesetzlichen Vertreters.

5.3 Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Vereinsausschuss bei seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

5.4 Dem Antragsteller ist vor Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, mit 2/3 Mehrheit über die Nichtaufnahme in den Verein.

5.5 Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht selbst aus.

5.6 Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

5.7 Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

5.8 Mitglieder des Vereins, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen oder innerhalb des Vereins mit einer Funktion betraut sind, gelten als aktive Mitglieder. Alle übrigen Mitglieder gelten als passive Mitglieder.

5.9 Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können solche Personen benannt werden, welche sich durch außergewöhnliche Leistungen für den Verein oder um die Sportsache verdient gemacht haben und welche die Kriterien erfüllen, die vom Vorstand in einer Ehrenordnung aufgestellt wurden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsausschusses und Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

6.2 Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, wirksam.

6.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden, wenn es

a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
c) seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
d) es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens und
e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

6.4 Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, welches auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

6.5 Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

6.6 Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

6.7 Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

6.8 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 6.3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis,
b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt (die Obergrenze liegt bei 100,-- €),

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

6.9 Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder Boten zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

6.10 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Eine Aufnahmegebühr kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7.2 Der Jahresbeitrag und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- und Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

7.3 Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

7.4 Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mahn- und Verwaltungsgebühren.

7.5 Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

7.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

7.7 Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr tragen, die der Vorstand durch Beschluss festsetzen kann.

7.8 Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag halbjährig berechnet.

## § 8 Organe des Vereins

8.1 Organe des Vereins sind
a) der Vorstand,
b) der Vereinsausschuss und
c) die Mitgliederversammlung.

## § 9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem

a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schatzmeister,
d) dem Schriftführer und
e) dem Jugendleiter.

9.2 Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch Satzung dem Vereinsausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben.

9.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

9.4 Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt.

9.5 Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

9.6 Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied durch Wahl zu berufen. Findet sich keine Person, welche Mitglied des Vorstandes werden möchte, kann der betreffende Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant bleiben, solange der Vorstand weiterhin beschluss- und handlungsfähig bleibt.

9.7 Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

9.8 Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.9 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens ein Mitglied der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, können ohne Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder Rechtsgeschäfte im Einzelfall sowie Dauerschuldverhältnisse abschließen.

Die Geschäftswerte für den Einzelfall bzw. das Dauerschuldverhältnis, in dem der Vorstand autark agieren kann, müssen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Mit Zustimmung des Vereinsausschusses kann der Vorstand Rechtsgeschäfte im Einzelfall sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem höheren Geschäftswert abschließen. Die Geschäftswerte für den Einzelfall bzw. das Dauerschuldverhältnis, in dem der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses agieren kann, müssen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Für das Innenverhältnis gilt im Einzelfall:

- Der Geschäftswert für einen Einzelfall, in dem der Vorstand autark agieren kann, muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- Der Geschäftswert für einen Einzelfall, in dem der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses agieren kann, muss von der Mitgliedersammlung beschlossen werden.

Für das Innenverhältnis gilt bei Dauerschuldverhältnissen:

- Der Jahresgeschäftswert für ein Dauerschuldverhältnis, in dem der Vorstand autark agieren kann, muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Der Jahresgeschäftswert für ein Dauerschuldverhältnis, in dem der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses agieren kann, muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Geschäftsvorfälle, welche die Grenzwerte für den Einzelfall bzw. das Dauerschuldverhältnis übersteigen, müssen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

9.10 Beschlüsse werden in der Regel in Vorstandssitzungen getroffen. Eine Vorstandssitzung kann durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Für dringliche Angelegenheiten kann auch eine außerordentliche Vorstandssitzung ohne besondere Form und ohne Wahrung der Einladungsfrist aber unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

9.11 Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

9.12 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Vorstandsmitglieder haben sich jeweils der Stimme zu enthalten, wenn sie persönlich betroffen sind, z.B. wenn eigene wirtschaftliche Interessen berührt sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.13 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken niederzuschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Kopie der Niederschrift ist an alle Mitglieder des Vorstands zu verteilen.

9.14 Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in einer Finanzordnung des Vereins geregelt.

9.15 Vorstandsmitglieder nach § 9.1 können nur Vereinsmitglieder werden.

9.16 Der Vorstand kann sich zur Bewältigung seiner Aufgaben jederzeit weiterer Mitglieder bedienen, die aber kein Stimmrecht haben.

## § 10 Vereinsausschuss

10.1 Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

a) den Vorstandsmitgliedern und
b) den Abteilungsleitern

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

10.2 Der Vorstand hat die Möglichkeit weitere Personen in beratender Funktion zur Klärung von Sachfragen zur Vereinsausschusssitzung zu laden. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

10.3 Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

10.4 Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

10.5 Die Einberufung des Vereinsausschusses bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden.

10.6 Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, und mindestens die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind, wobei bei der Berechnung aufgerundet wird.

10.7 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10.8 Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu Beweiszwecken niederzuschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

10.9 Eine Kopie der Niederschrift ist an alle Mitglieder des Vereinsausschusses zu verteilen.

## § 11 Mitgliederversammlung

11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

11.2 Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.

11.3 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge mit ihrem wesentlichen Inhalt angeführt sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gesandt wurde. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

11.4 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

11.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

11.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

11.7 Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

11.8 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

11.9 Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

11.10 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
b) Wahl und Abberufung der drei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden auf Antrag des Vereinsausschusses,
h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
i) Festlegung der Grenzwerte für den Vorstand bezogen auf den Geschäftswert beim Einzelfall
    1. ohne Zustimmung des Vereinsausschusses
    2. mit Zustimmung des Vereinsausschusses
j) Festlegung der Grenzwerte für den Vorstand bezogen auf den Jahresgeschäftswert beim Dauerschuldverhältnis
    1. ohne Zustimmung des Vereinsausschusses
    2. mit Zustimmung des Vereinsausschusses

k) Festlegung der Grenzwerte für die Abteilungsleitung bezogen auf den Geschäftswert beim Einzelfall
   1. ohne Zustimmung des Vereinsausschusses
   2. mit Zustimmung des Vereinsausschusses

l) Festlegung der Grenzwerte für die Abteilungsleitung bezogen auf den Jahresgeschäftswert beim Dauerschuldverhältnis
   1. ohne Zustimmung des Vereinsausschusses
   2. mit Zustimmung des Vereinsausschusses

11.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 12 Kassenprüfung

12.1 Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten drei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

12.2 Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfern durchgeführt.

12.3 Sonderprüfungen sind möglich.

12.4 Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## § 13 Vermögensverwaltung

13.1 Das Vereinsvermögen wird aus den Mitgliedsbeiträgen und aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter gebildet.

13.2 Beiträge, Spenden und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

13.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

13.4 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Dies gilt auch bei der Auflösung des Vereins.

13.5 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 14 Abteilungen

14.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

14.2 Die Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Abteilung sind, in Ergänzung zu dieser Satzung, in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen, die vom Vereinsausschuss und von der Mitgliederversammlung der Abteilung genehmigt werden muss.

14.3 Die Geschäftsordnung muss konform zu dieser Satzung sein. In der Geschäftsordnung sind speziell

a) die Organisation,
b) die Mitgliedschaft und
c) die Abteilungsbeiträge

festzulegen.

14.4 Die Abteilungen sind gehalten, sich eine ihrer Größe angemessene Organisationsform zu geben.

14.5 Mit Genehmigung des Vereinsausschusses ist es den Abteilungen erlaubt, während des Geschäftsjahres eigene Konten zu betreiben.

14.6 Für den Abschluss werden die Konten und Finanzmittel der Abteilungen im Rahmen des Sportvereins Schonstett e. V. zusammengeführt und gemeinsam abgerechnet.

14.7 Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung des Vereins.

Zwei Mitglieder der Abteilungsleitung, von denen mindestens ein Mitglied der Abteilungsleiter oder der stellvertretende Abteilungsleiter sein muss, können ohne Zustimmung der anderen Mitglieder der Abteilungsleitung Rechtsgeschäfte im Einzelfall sowie Dauerschuldverhältnisse abschließen.

Die Rechtsgeschäfte der Abteilung werden grundsätzlich über die jeweiligen Abteilungskonten abgewickelt.

Die Geschäftswerte für den Einzelfall bzw. das Dauerschuldverhältnis, in dem die Abteilungsleitung autark agieren kann, müssen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Mit Zustimmung des Vereinsausschusses kann die Abteilungsleitung Rechtsgeschäfte im Einzelfall sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem höheren Geschäftswert abschließen. Die Geschäftswerte für den Einzelfall bzw. das Dauerschuldverhältnis, in dem die Abteilungsleitung mit Zustimmung des Vereinsausschusses agieren kann, müssen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Für das Innenverhältnis gilt im Einzelfall:

- Der Geschäftswert für einen Einzelfall, in dem die Abteilungsleitung autark agieren kann, muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Der Geschäftswert für einen Einzelfall, in dem die Abteilungsleitung mit Zustimmung des Vereinsausschusses agieren kann, muss von der Mitgliedersammlung beschlossen werden.

Für das Innenverhältnis gilt bei Dauerschuldverhältnissen:

- Der Jahresgeschäftswert für ein Dauerschuldverhältnis, in dem die Abteilungsleitung autark agieren kann, muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Der Jahresgeschäftswert für ein Dauerschuldverhältnis, in dem die Abteilungsleitung mit Zustimmung des Vereinsausschusses agieren kann, muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Geschäftsvorfälle, welche die Grenzwerte für den Einzelfall bzw. das Dauerschuldverhältnis übersteigen, müssen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

14.8 Die Finanzunterlagen der Abteilungen sind dem Schatzmeister durch die Abteilungen mindestens vierteljährlich unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

## § 15 Haftung

15.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

15.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 16 Datenschutz

16.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Zeiten der Vereinszugehörigkeit, Beitragsart und Vereinsfunktionen.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

16.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

16.3 Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.

16.4 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden

16.5 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

16.6 Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern der Verein aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

16.7 Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

16.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

16.9 Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

16.10 Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, wenn 10 oder mehr Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

## § 17 Satzungsänderungen

17.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

17.2 Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

## § 19 Auflösung des Vereins

19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Einladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

19.2 Sofern keine Beschlussfassung zustande kommt, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Dabei ist auf die Einberufung hinzuweisen.

19.3 In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

19.4 Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Schonstett.

## § 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 21 Inkrafttreten

21.1 Diese Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.02.2023 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

21.2 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

21.3 Die Satzung, die am 22.07.1994 in Kraft getreten ist, tritt mit Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.

# Inhaltsverzeichnis


§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr ..... 1
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit ..... 1
§ 3 Vereinstätigkeit ..... 1
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit ..... 2
§ 5 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft ..... 2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen ..... 3
§ 7 Mitgliedsbeiträge ..... 4
§ 8 Organe des Vereins ..... 4
§ 9 Der Vorstand ..... 5
§ 10 Vereinsausschuss ..... 6
§ 11 Mitgliederversammlung ..... 7
§ 12 Kassenprüfung ..... 9
§ 13 Vermögensverwaltung ..... 9
§ 14 Abteilungen ..... 9
§ 15 Haftung ..... 11
§ 16 Datenschutz ..... 11
§ 17 Satzungsänderungen ..... 12
§ 18 Sprachregelung ..... 12
§ 19 Auflösung des Vereins ..... 13
§ 20 Geschäftsjahr ..... 13
§ 21 Inkrafttreten ..... 13